

Allgemeine Lieferbedingungen

**für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie
(„Grüne Lieferbedingungen“ - GL)**

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Stand: Mai 2026

ZVEI:

Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Vertrag zwischen AuPro Automatisierung GmbH, und der jeweiligen Vertragspartei gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“).
2. Lieferer im Sinne der folgenden AGB ist AuPro Automatisierung GmbH.
3. Besteller im Sinne der folgenden AGB ist die Partei, die Leistungen jeglicher Art von AuPro Automatisierung GmbH beauftragt, oder dazu mit AuPro Automatisierung GmbH verhandelt.
4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen Übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt, sind die Unterlagen dem Lieferer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet und an solche Unterauftragnehmer weitergegeben werden, die zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich sind. Der Lieferer verpflichtet sich, solche Dritte schriftlich zur Vertraulichkeit mindestens in dem Umfang zu verpflichten, dem der Lieferer gegenüber dem Besteller unterliegt. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder eine Weitergabe an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
6. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
7. Der Lieferer ist zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt. Der Lieferer ist auch dazu berechtigt, einen Auftrag durch Zwischenschritte zu erfüllen. Lieferer und Besteller bestimmen die Zwischenschritte im Voraus schriftlich. Soweit Parteien keine schriftliche Festlegung von Zwischenschritten treffen, kann der Lieferer einen Vorschlag unter Angabe von Leistung, Zeitplan, objektivierte Kalkulationsgrundlagen (wie etwa Material-/Lohn-/Fremdleistungsanteile) und Preisen unterbreiten. Der Besteller kann binnen 7 Kalendertagen widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Zwischenschritte als vereinbart. Preis- und Leistungsbestimmungen erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und sind gerichtlich überprüfbar.
8. Die Möglichkeit zur Fertigstellung des Auftrags in Teilen oder Zwischenschritten lässt die Pflicht des Lieferers zur Erbringung des gesamten Auftrags unberührt, soweit er nicht nach diesen AGB oder gesetzlich zur Beendigung des Vertrags berechtigt ist.
9. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Der Besteller hat den vereinbarten Preis zu entrichten. Der Besteller ist verpflichtet vom Lieferer ausgestellte Zwischenabrechnungen und Teilabrechnungen fristgerecht zu bezahlen. Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslosungen.
3. Der Lieferer hat das Recht zusätzliche, oder nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen und Anpassungen der bestellten Lieferung oder Leistung zusätzlich zu berechnen. Tätigkeit, Arbeit, Waren, Lieferungen und Leistungen, die bis dahin erbracht wurden, sind vom Besteller zu bezahlen. Die Zahlungspflicht greift auch, wenn die bis zur Änderung oder Anpassung erbrachte Lieferung, Leistung, Arbeit oder hergestellte Ware durch die gewünschte Änderung, oder Anpassung nicht mehr brauchbar ist.
4. Zahlungen sind an die vom Lieferer auf der jeweiligen Rechnung angegebene Stelle zu leisten.
5. Die Rechnungen sind 7 Tage nach Erhalt fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bleiben von dieser Klausel unberührt.
6. Ist der Besteller mit Zahlungen in Verzug, kann der Lieferer Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferer berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen und einzustellen, bis ein Zahlungseingang festgestellt werden kann. Kosten für zusätzliche Arbeit und Aufgaben, die dadurch entstehen, dass wegen Zahlungsverzugs die Leistungserbringung unterbrochen wird, sind vom Besteller zu tragen, soweit sie erforderlich sind, um das Beauftragte fertigzustellen.
7. Der Lieferer ist im Falle des Zahlungsverzugs außerdem berechtigt, weitere Leistungserbringung für den Besteller ausschließlich gegen Vorauszahlung vorzunehmen.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Dies gilt auch für künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält, oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt der Besteller bereits mit Vertragsschluss im Voraus seine künftigen und schon entstandenen Forderungen aus der

Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab. Die Abtretung erfolgt, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf und erfasst auch etwaige Saldoforderungen des Bestellers gegen den Kunden. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil seiner Gesamtpreisforderung gegen den Kunden an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- b) Lieferer und Besteller erklären sich darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache steht im Eigentum des Lieferers und gilt insoweit als Vorbehaltsware.
- c) Bei Verbindung/Vermischung erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Komponenten. Der Lieferer behält sich dabei die Ansprüche auf Entschädigung für Rechtsverluste nach § 951 BGB vor.
- d) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- e) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in der Höhe an den Lieferer ab, die dem Verhältnis des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren entspricht.
5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen und die abgetretenen Forderungen verwerten.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der

Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hatte dies ausdrücklich erklärt.
8. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, gibt der Lieferer einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Liegen mehrere Sicherungsrechte vor, steht dem Lieferer die Wahl darüber offen, welches Sicherungsrecht freigegeben wird.
9. Unter den in Nr. 5 genannten Voraussetzungen für die Einziehung der abgetretenen Forderungen, den Widerruf der Einziehungsermächtigung des Bestellers und die Offenlegung der Abtretung kann der Lieferer den Vertrag kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Besteller.
10. Die Bestimmungen dieses Art. III gelten auch für solche Gegenstände, Produkte, Prozesse und Waren die der Lieferer in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vom Besteller beauftragten Produkt oder der Leistung herstellt oder erzeugt. Artikel III gilt in diesen Fällen nur so weit und für solche Nebenprodukte, die für die Fertigstellung des Beauftragten zwingend erforderlich sind.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrecht oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder
 - d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers,verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Die Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist einer Partei die Vertragserfüllung wegen der Länge der Verzögerung oder durch die Verzögerung erhöhten Kosten wirtschaftlich unzumutbar, kann sie nach vorheriger Verhandlung unter Beachtung von Treu und Glauben eine Anpassung verlangen oder, wenn diese scheitert, vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
4. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Die Forderung setzt voraus, dass der Besteller glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug des Lieferers ein Schaden entstanden ist.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
 in letzterem Fall ist die Haftung des Lieferers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsregelungen dieses Vertrags.
6. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist von 7 Kalendertagen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über.
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf schriftlich geäußerten Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und

Schmiermittel;

- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügende Größe, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in Schrift- oder Textform erstellt werden.
 6. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung in Gebrauch genommen worden ist. Wurde eine Testphase vereinbart, ist erst der Gebrauch nach Ende der Testphase als Abnahme zu betrachten.

Artikel VII: Entgegennahme

1. Wurden für einen Auftrag Zwischenschritte oder die Erbringung in Teilen vereinbart oder vom Lieferer festgelegt, werden die mit einem Zwischenschritt erreichten Ergebnisse oder fertiggestellten Teile vom Besteller abgenommen.
2. Bei vereinbarten, in sich abgeschlossenen Teilleistungen im Werkvertragsverhältnis beginnt die Verjährung für Mängel dieser Teilleistung mit deren Abnahme. Bei Kauf-/Werklieferungen bleibt es beim Verjährungsbeginn nach § 438 BGB. Die Rechte aus später auftretenden, in einer früheren Teilleistung angelegten Mängeln bleiben unberührt. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers nach

§ 377 HGB bezieht sich auf das Ergebnis jedes Schritts und Teils. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

3. Gewährleistungsansprüche bestehen auch nach Abnahme von Teilleistungen fort, soweit die Mängel nicht bereits in der abgenommenen Teilleistung vorliegen.
4. Besteht die Leistung aus einer einzelnen Herstellung oder Lieferung, ist sie unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort entsprechend der Obliegenheiten aus § 377 HGB zu prüfen. Unterbleibt die Prüfung, ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die offensichtlich waren, oder vom Besteller entsprechend § 377 HGB erkannt werden mussten. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Bestellers wegen Mängel, die versteckt oder vom Lieferer arglistig verschwiegen waren.
5. Gerät der Besteller mit der Annahme der erbrachten Lieferung in Verzug, so kann der Lieferer nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Beinhaltet der Auftrag auch Montageleistungen, so ist der Besteller zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Wurde eine Testphase vereinbart, tritt die Pflicht zur Abnahme erst nach dem Ablauf der Testphase ein. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Lieferer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Der Besteller darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
7. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen
 - a) in sich geschlossene Teile, oder Schritte der Leistung
 - b) andere Schritte, oder Teile der Leistung, wenn durch die weitere Ausführung die Prüfung und Feststellung nicht mehr möglich ist.
8. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Partei es verlangt.

Artikel VIII: Sachmangel

1. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung/Abnahme. Davon ausgenommen sind
 - Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB),
 - Ansprüche auf Lieferantenregress (§§ 445a, 445b BGB),
 - Ansprüche bei arglistigem Verschweigen, Garantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Gesetzliche Verjährungshemmungen/-neubeginne bleiben unberührt.

2. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur Wertreduzierung der Lieferung durch den aufgetretenen Sachmangel stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die Aufwendungen vom

Besteller ersetzt zu verlangen, die durch die Mängelrüge als Mehraufwand entstanden sind.

4. Nacherfüllungsrechte des Lieferers bleiben durch diese AGB unberührt.
5. Mangelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Sie bestehen auch nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mangelansprüche. Die Pflicht zum Beweis der Erheblichkeit bleiben davon unberührt.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
8. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit nicht
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
 - Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, Arglist oder die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt;bei letzterer ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
9. Haben der Lieferer und der Besteller Teillieferungen und/oder Zwischenschritte für die Erfüllung des Vertrags bestimmt, gelten diese als jeweils in sich abgeschlossene Teilleistungen. Gewährleistungsansprüche beziehen sich in diesem Fall vorrangig auf Mängel der jeweiligen Teilleistung oder des jeweiligen Zwischenschritts. Ansprüche wegen Mängeln, die ihre Ursache in einer früheren Teilleistung haben und sich erst später zeigen, bleiben unberührt. Jede vertragsgemäß erbrachte Teilleistung und jeder vertragsgemäß erbrachte Zwischenschritt ist vom Besteller nach Anzeige der Fertigstellung und angemessener Prüfmöglichkeit abzunehmen. Setzt der Lieferer dem Besteller hierfür eine angemessene Frist und erklärt der Besteller die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht oder verweigert er sie nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die betreffende Teilleistung oder der betreffende Zwischenschritt als abgenommen im Sinne des § 640 BGB. Der Besteller prüft Teilleistungen und Zwischenschritte nach Anzeige der Fertigstellung unverzüglich und zeigt erkennbare Mängel dem Lieferer möglichst unverzüglich in Textform an. Unterbleibt eine solche Anzeige, bleiben die gesetzlichen

Gewährleistungsrechte und Verjährungsfristen des Bestellers unberührt; ein Mitverschulden des Bestellers kann jedoch berücksichtigt werden. Rechte des Bestellers wegen versteckter oder arglistig verschwiegener Mängel sowie zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere nach § 634a BGB, bleiben unberührt.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmangel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß, genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII;
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine einschlägigen Export-/Sanktionsvorschriften

entgegenstehen. Der Besteller wirkt in zumutbarem Umfang mit und stellt auf Anforderung erforderliche Exportdaten innerhalb von 10 Arbeitstagen bereit. Bei andauernden, nicht zu beseitigenden Exporthindernissen sind beide Parteien nach Mitteilung mit angemessener Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
3. Im Bedarfsfall ist der Besteller verpflichtet dem Lieferer mitzuteilen, welche Informationen und Spezifikationen er vom Lieferer benötigt.

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht greift auch, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - b) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten;
 - d) bei Arglist;
 - e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie;
 - f) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
 - g) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In

diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann oder Unternehmer ist, bei allen sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers.
2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel XIV: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.